



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Berlin -,
Askaniering 106, 13587 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 23. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 3. Dezember 2008 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Wiekenberg,
den Richter am Verwaltungsgericht Hofmann,
die Richterin am Verwaltungsgericht Böhme,
den ehrenamtlichen Richter Girke und
die ehrenamtliche Richterin Jackisch

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Der am 1982 in geborene Kläger ist iranischer Staatsangehöriger. Er begehrt seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Nach eigenen Angaben reiste er am 10. Mai 2005 auf den Landweg - von der Türkei kommend - in die Bundesrepublik Deutschland ein. Er sprach am 11. Mai 2005 bei der Ausländerbehörde in Hamburg vor. In Hamburg wohnten damals zwei Onkel und eine Tante mütterlicherseits des Klägers. Der Kläger wurde nach Berlin verteilt und beantragte dort am 20. Mai 2005 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Unter dem Datum des 24. Mai 2005 ging ein schriftlicher Asylantrag von Rechtsanwalt aus ein.

Bei der Anhörung durch das Bundesamt am 26. Mai 2005 gab der Kläger im Wesentlichen an: Er sei homosexuell und im Iran eigentlich arbeitslos gewesen. Vier Monate vor seiner Ausreise habe er mit einem Freund namens in der Tiefgarage des achtstöckigen Hauses, in dem er bei seinen Eltern gewohnt habe, Sex gehabt, sei von Nachbarn angezeigt und von den Bassidjis wegen des Verdachts homosexueller Handlungen gemeinsam mit seinem Freund festgenommen worden. Beide seien zur Moschee gebracht und dort zwei Tage lang misshandelt worden. Einen Monat später sei er bei seinem Freund zu Hause von dessen Großmutter in flagranti bei sexuellen Handlungen erwischt worden. Die Großmutter habe die Polizei benachrichtigt, ihnen sei jedoch die Flucht über die Dächer gelungen. Anschließend seien sie nach gegangen und hätten sich dort versteckt. Am 21. April 2005 sei er mit auf einer Party im Teheraner Stadtteil gewesen. Auf dieser Fete seien auch sexuell anzügliche Fotos gemacht worden. Plötzlich sei die Polizei erschienen, er habe jedoch mit fliehen können und sich mit ihm zurück nach begeben. Zwei Tage nach der Party habe bei ihm zu Hause (in der Wohnung der Eltern) eine Hausdurchsuchung stattgefunden, bei der man einschlägiges Bildmaterial gefunden habe. Ein Vermittler namens habe dann die Ausreise organisiert. Er sei mit einem falschen Pass über die Grenze in Bazargan gegangen, von der türkischen Seite der Grenze nach Istanbul gefahren, dort auf einen Lkw umgestiegen, mit dem er nach Deutschland gekommen sei. Nach sechs Tagen Fahrt sei er in Hamburg ausgestiegen. Er wisse nicht, durch welche Länder er gekommen sei.

Am 22. September 2005 wurde der Kläger vom Bundesamt ergänzend angehört.

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2005 holte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine Auskunft des Auswärtigen Amtes zum Vortrag des Klägers ein. Auf den Inhalt der Auskunft vom 19. April 2006 (508-516.80/44225) wird verwiesen.

Durch Bescheid vom 10. Mai 2006 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Anerkennung des Antragstellers als Asylberechtigter ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen und drohte die Abschiebung in den Iran an. Zur Begründung führte es aus, das Vorbringen des Antragstellers sei unglaubhaft. Der Wahrheitsgehalt seiner Angaben werde in einem entscheidenden Punkt, nämlich zu den Wohnverhältnissen, von der Auskunft des Auswärtigen Amtes widerlegt. Unter der angegebenen Anschrift existiere überhaupt kein Appartementhaus.

Mit der Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Als Homosexueller müsse er bei der Rückkehr in den Iran mit der Todesstrafe rechnen (Schriftsatz vom 2. Dezember 2008).

Das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung persönlich angehört. Wegen seiner Angaben wird auf das Sitzungsprotokoll vom 3. Dezember 2008 verwiesen.

Der Kläger beantragt,

- a) ihn als Asyl berechtigten anzuerkennen,
- b) ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 des AufenthG zuzuerkennen,
- c) hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG gegeben sind.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und die Asylakte (5164320-439) sowie die Ausländerakte des Klägers verwiesen, die vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte trotz des Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten im Termin verhandeln und entscheiden, weil sie auf diese Möglichkeit in der ihr ordnungsgemäß zugestellten Ladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

Die Klage ist unbegründet. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 10. Mai 2006 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Er hat weder Anspruch auf die Gewährung politischen Asyls noch auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft (§ 60 Abs. 1 AufenthG) oder von Abschiebungshindernissen im Sinne von § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG (§113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Die Abschiebungsandrohung entspricht den gesetzlichen Erfordernissen.

Asylrechtlichen Schutz nach Art. 16a Abs. 1 GG genießt in der Bundesrepublik Deutschland nur derjenige, der in seiner Heimat politisch verfolgt wird. Dem Asylgrundrecht liegt die von der Achtung der Unverletzlichkeit der Menschenwürde bestimmte Überzeugung zu Grunde, dass kein Staat das Recht hat, Leib, Leben, die persönliche Freiheit und gleichrangige Freiheits- und Menschenrechte des Einzelnen aus Gründen zu gefährden oder zu verletzen, die allein in der politischen Überzeugung des Betroffenen, seiner religiösen Grundentscheidung oder in für ihn unverfügbaren Merkmalen liegen, die sein Anderssein prägen (BVerfGE 80, Seite 315, [333]; BVerwGE 67, 184 [185 f.]; BVerwGE 80, 321 [324]).

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sind hinsichtlich der Verfolgungshandlung, des geschützten Rechtsgutes und des politischen Charakters der Verfolgung deckungsgleich. Jedoch erfasst der Schutzbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG auch die Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure, sofern der Herkunftsstaat zum Schutz nicht Willens oder in der Lage ist.

Asylrechtlicher Schutz nach Art. 16a GG kann schon deshalb nicht gewährt werden, weil der Kläger nach eigenen Angaben auf dem Landweg aus dem Iran aus- und nach Deutschland gereist ist. Gemäß Art. 16a Abs. 2 GG, § 26a AsylVfG wird jedoch nicht als Asylberechtigter anerkannt, wer aus einem sogenannten sicheren Drittstaat in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist. Zu diesen Staaten zählen neben allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft die in der Anlage 1 zum Asylverfahrensgesetz bezeichneten Länder (vgl. Art. 16a Abs. 2 GG, § 26a Abs. 2 AsylVfG). Da in dieser Anlage 1 alle Nachbarstaaten Deutschlands aufgeführt sind, steht fest, dass der Kläger aus einem sicheren Drittstaat eingereist ist. Der Nachweis, aus welchem sicheren Drittstaat er eingereist ist, ist nicht erforderlich (vgl. dazu: Urteil des BVerwG vom 7. November 1995 - 9 C 73.95 - NVwZ 1996, Seite 197).

Auch die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG liegen nicht vor. Die Kammer hat aufgrund der vom Bundesamt in diesem Verfahren eingeholten Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 19. April 2006 und der eigenen Anga-

ben des Klägers durchgreifende Zweifel, dass sich die von ihm als fluchtauslösend geschilderten Ereignisse im Iran tatsächlich zugetragen haben. Es deutet alles darauf hin, dass sie erfunden sind. Das Haus, in dem der Kläger nach gleichgeschlechtlichen Handlungen mit seinem Freund nach einer Denunziation von Nachbarn von den Bassidjis festgenommen worden sein will, existiert nicht. Er hat in der Anhörung vom 26. Mai 2005 zweimal betont, es handele sich um das Haus, in dem er in derselben Wohnung zusammen mit seinen Eltern gewohnt habe, und zwar unter der Anschrift Teheran,

App. 36 (Protokoll, Seite 3). Das Auswärtige Amt hat im Rahmen einer Recherche vor Ort festgestellt, dass in der nur eine „Burg“ (Borje - Appartementhaus) im oberen Bereich der Straße errichtet ist. Dieses Gebäude hat den Namen die Hausnummer und verfügt über 64 Apartments. Die weitere Bebauung der Straße weist kein weiteres Haus mehr auf, das über mindestens 36 Apartments verfügen könnte (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 19. April 2006, Ziff. 1). Mit dieser Auskunft konfrontiert, hat der Kläger seine früheren Angaben ohne jede Erläuterung dem Ergebnis der Recherchen des Auswärtigen Amtes angepasst und behauptet, er habe unter der Hausnummer gewohnt, beharrte aber darauf, es sei das Apartment 36 gewesen (vgl. Anlage zum Sitzungsprotokoll vom 3. Dezember 2008). Das kann jedoch nicht zutreffen. Das Auswärtige Amt hat in der Auskunft vom 19. April 2006 weiter ausgeführt, Nachfragen bei der Hausverwaltung hätten ergeben, dass in dem Apartment 36 des seit mehreren Jahren eine Frau wohne und bisher in dem Gebäude kein Ehepaar mit Namen und

- das sind die Eltern des Klägers - gelebt habe. Zwar zeigte sich der Kläger nach Verlesung der Auskunft nicht mehr sicher, ob er sich an die Hausnummer und Wohneinheitennummer seiner Heimatanschrift noch richtig erinnere und bemerkte schließlich, seine Eltern seien von der angegebenen Anschrift etwa sechs bis sieben Monate nach seiner Ausreise weg- und dann mehrfach umgezogen. Aber das zieht die Richtigkeit der Auskunft des Auswärtigen Amtes nicht in Zweifel und erklärt die falschen Angaben beim Bundesamt am 26. Mai 2005 kurz nach der Einreise nicht. Vielmehr ist völlig unklar, wo sich die vom Kläger behauptete Festnahme zugetragen haben soll. Aber nicht nur der Ort, sondern auch der Zeitpunkt bleibt dunkel. Zu Beginn des Asylverfahrens erinnerte sich der Kläger präzise, das sei vier Monate vor seiner Ausreise (also im Januar 2005) gewesen (vgl. Anhörung vom 26. Mai 2005). Daran hielt er in der mündlichen Verhandlung jedoch nicht fest, sondern bekundete, die Festnahme sei ein, zwei oder drei Monate vor seiner Ausreise erfolgt, um sich schließlich darauf festzulegen, zwischen der Festnahme und der Party vom 21. April 2005 habe kein längerer Zeitraum als ein bis eineinhalb Monate gelegen. Folglich wäre die Verhaftung des Klägers und seines Freundes durch die Bassidjis auf Anfang März 2005

zu datieren. Das ist mit den Angaben zu Beginn des Asylverfahrens nicht in Einklang zu bringen.

An den Vorfall in der Wohnung von [redacted] mit der Großmutter, die die Polizei geholt haben soll, erinnerte sich der Kläger in der mündlichen Verhandlung überhaupt nicht mehr. Die Kammer hat deshalb Zweifel, ob er jemals stattgefunden hat.

Bei dem Fest, das am 21. April 2005 im Stadtteil [redacted] stattgefunden haben soll, ist das Gericht hingegen sicher, dass der Kläger diese Fete erfunden hat. In der mündlichen Verhandlung fiel auf, dass der Kläger das Datum der Veranstaltung nicht vollständig in seiner Muttersprache farsi wiedergeben konnte. Er beharrte darauf, die Veranstaltung sei jedenfalls im Jahre 2005 gewesen. Das ist schon ein Indiz dafür, dass er bezüglich dieser Veranstaltung nicht auf sein Erinnerungsvermögen zurückgreift, sondern ein in Deutschland eingelerntes Datum rekapituliert. Der Ort, an dem die Party stattgefunden hat, ist ebenso wenig zu lokalisieren wie die Wohnanschrift des Klägers oder die Wohnanschrift des Freundes [redacted].

In der Anhörung beim Bundesamt am 22. September 2005 bekundete er, die Fete habe im Stadtteil [redacted] in der 18. [redacted]-Straße stattgefunden (das ist die 18. Straße in östlicher Richtung). Demgegenüber erinnerte sich der Kläger in der mündlichen Verhandlung erheblich anders, es habe sich um die 14. Straße in westlicher Richtung (in farsi: Gharbi) gehandelt, eine Hausnummer konnte er jedoch weder für die eine noch für die andere Örtlichkeit angeben. Es wirkt schon für sich genommen reichlich lebensfremd, dass sich der Kläger und sein Freund [redacted] die ja bereits auf der Flucht gewesen sein wollen, auf einer großen Fete bei Sexspielen haben fotografieren lassen. Die widersprüchlichen Schilderungen des Klägers über die näheren Umstände dieser Veranstaltung lassen jedoch den sicheren Schluss zu, dass sie nicht stattgefunden hat. In der Anhörung beim Bundesamt am 26. Mai 2005 hatte der Kläger angegeben, er und [redacted] seien von zwei etwas feminin wirkenden schwulen Freunden zur Fete mitgenommen worden, und zwar in deren Auto. Als die beiden nach dem Eintreffen der Polizei nicht wieder aus dem Haus gekommen seien, habe er sich mit [redacted] aufgemacht, um zu Fuß nach [redacted] zu gelangen. Eine beträchtliche Strecke sei man zu Fuß gelaufen, an der Autobahn habe man versucht, per Anhalter weiter zu kommen, was auch gelungen sei. Man habe ein Auto stoppen können, das sie nach [redacted] gebracht habe. Das stellte sich in der mündlichen Verhandlung ganz anders dar. Nunmehr waren der Kläger und sein Freund [redacted] mit dem eigenen Auto von [redacted] zur Fete gefahren, hatte sein Auto einige 100 Meter vom Ort der Veranstaltung entfernt geparkt. Nach dem Eintreffen der Polizei sei man durch einige Nachbargärten geflohen und habe zunächst im Auto von [redacted] Platz genommen. Nach ca. 20 bis 25 Minuten sei man aus dem Auto von [redacted] wieder ausgestiegen, einige Minuten gelaufen und habe dann ein Taxi nach [redacted] genommen.

Ähnlich verhält es sich mit dem Versteck in . Das Gericht ist nicht davon überzeugt, dass sich der Kläger vor der Ausreise aus dem Iran versteckt gehalten hat. In der Anhörung beim Bundesamt am 26. Mai 2005 hatte er berichtet, er habe sich in zwei Monate bei einer Familie versteckt gehalten. Davon rückte er schon in der Anhörung vom 22. September 2005 wieder ab und gab an, sich erst nach der Fete vom 21. April 2005 für die Dauer einer Woche im Bungalow eines Bekannten in aufgehalten zu haben. Einmal wollte sich der Kläger aus Sicherheitsgründen in von getrennt haben (Anhörung vom 26. Mai 2005, Seite 9; mündliche Verhandlung), ein anderes Mal wohnte die ganze Zeit gemeinsam mit dem Kläger in dem Bungalow (Anhörung vom 22. September 2005, Seite 3). Beim Bundesamt bekundete der Kläger, der Bungalow habe dem Vater seines Freundes gehört und schon seit den ersten Schwierigkeiten aufgrund seiner sexuellen Orientierung etwa vier Monate vor seiner Ausreise immer wieder als Zufluchtsort gedient. Demgegenüber bekundete er vor Gericht, der Bungalow gehöre einem Bekannten von er habe den Bungalow vor der Fete vom 21. April 2005 nie gesehen, er sei vorher nie dort gewesen und überhaupt sei der Entschluss, in Unterschlupf zu suchen, erst im Taxi nach dem abrupten Ende der Fete gefasst worden. Damit erweisen sich die Angaben über das zweimonatige Versteck zu Beginn des Asylverfahrens als erfunden. Es trifft auch nicht zu, dass man sich nach dem Ereignis mit der Großmutter in versteckt hat, wie der Kläger beim Bundesamt zunächst angegeben hat. Vielmehr berichtet er nicht über tatsächliche Erlebnisse, sondern in jedem Stadium des Verfahrens etwas anderes.

Angesichts der mangelnden Glaubwürdigkeit des Klägers spricht nichts für die Richtigkeit der Behauptung, seine Wohnung sei zwei Tage nach der Veranstaltung vom 21. April 2005 durchsucht worden. Da er falsche Angaben zu seinem Wohnsitz in Teheran gemacht hat, ist ihm offenbar daran gelegen, eine Überprüfung seiner Angaben zu verhindern, was bisher auch gelungen ist, weil die angegebene Wohnanschrift nicht existiert.

Letztlich ist das Gericht auch nicht davon überzeugt, dass der Kläger mit einem gefälschten Pass auf dem angegebenen Weg nach Hamburg gelangt ist. Die Angaben, auf welchen Namen der gefälschte Pass gelautet haben soll, variieren beträchtlich. Beim Bundesamt hat der Kläger zunächst behauptet, der Reisepass sei auf dem Namen (Nachname nicht bekannt) ausgestellt gewesen. Demgegenüber bekundete er in der zweiten Anhörung, der gefälschte Pass habe auf den Namen gelautet. Seine Einlassung in der mündlichen Verhandlung, bei dem Namen habe es sich um den Vornamen des Vaters des Passinhabers gehandelt, ist abwegig.

Darüber hinaus spricht viel dafür, dass der Kläger seinen eigenen echten iranischen Reisepass den deutschen Behörden bewusst vorenthält, weil die Eintragungen in dem Pass geeignet sind, den Wahrheitsgehalt seiner Angaben im Asylverfahren zu widerlegen. Bereits in der Anhörung vom 26. Mai 2005 hat der Kläger in Aussicht gestellt, eine Kopie seines Reisepasses vorzulegen. Er hat jedoch keine Anstalten gemacht, diese Ankündigung in die Tat umzusetzen, obwohl er eingestandenermaßen zeitweilig Zugriff auf den Pass hatte. Bei der Anhörung am 22. September 2005 legte der Kläger dar, sein Onkel in Hamburg sei besuchsweise im Iran gewesen und habe den Pass mitgebracht. Der Pass lagere jetzt bei seinem anderen Onkel in Hamburg. Besorgt hat der Kläger den Pass anschließend jedoch nicht und im Verwaltungsstreitverfahren auch nicht vorgelegt. Stattdessen wartete er in der mündlichen Verhandlung am 3. Dezember 2008 mit einer neuen Version der Passbeschaffung auf, die mit den früheren Angaben schlechterdings nicht in Einklang zu bringen ist. Nunmehr behauptete er, Onkel in Hamburg habe den Pass vor einem knappen Jahr aus dem Iran mitgebracht. Anschließend sei der Onkel nach Kanada entschwunden. Er habe seither keinen Kontakt mehr zu ihm gehabt. Er wisse nicht, ob sein Pass derzeit in Hamburg lagere oder ob der Onkel ihn mit nach Kanada genommen habe. Es gebe derzeit keine Möglichkeit, an den Pass zu gelangen. Glaubhaft ist das alles nicht.

Dem Kläger drohen auch nicht wegen der geltend gemachten irreversiblen Homosexualität bei Rückkehr in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit asylrelevante Repressalien.

Im Iran wird zwar nicht die homosexuelle Neigung von Männern als solche, wohl aber die Vornahme homosexueller Handlungen bestraft (Art. 108 bis 126 StGB [Iran], vgl. hierzu Lagebericht des Auswärtigen Amtes zum Iran vom 04. Juli 2007, S. 20 f. und UNHCR, Stellungnahme zur Verfolgungssituation Homosexueller in der Islamischen Republik Iran vom Januar 2002). Art. 110 StGB (Iran) sieht dabei als Regelstrafe die Todesstrafe vor. Geringere Strafen sind vorgesehen für Minderjährige, bestimmte sexuelle Handlungen und für den Fall, dass die vollen Beweisanforderungen für die Todesstrafe nicht erbracht werden können. Gemäß Art. 114 bis 126 des iranischen StGB gelten homosexuelle Handlungen als bewiesen, wenn entweder ein viermaliges Geständnis vor dem Richter abgelegt wird, Zeugenaussagen von vier unbescholtenen Männern vorliegen oder durch Heranziehen des eigenen Richterwissens.

Jedoch besteht ein großer Unterschied zwischen der geschriebenen Rechtslage mit drakonischen Strafdrohungen und der praktizierten Rechtswirklichkeit (vgl. Gutachten des Deutschen Orient-Instituts vom 15. April 2004 an das Verwaltungsgericht Köln). Verurteilungen nach den einschlägigen Strafvorschriften erfolgen selten. Nach der Auskunft des Auswärtigen

gen Amtes vom 16. Juni 1999 an das Verwaltungsgericht München sind Urteile in den letzten Jahren sehr selten bekannt geworden. Wegen der beträchtlichen Beweislast sei es in der Praxis kaum möglich, eine Verurteilung wegen Begehens homosexueller Handlungen zu erreichen, zumal bei unzureichenden Beweisen die Anzeigenden wegen Verleumdung verurteilt werden können. Auch wenn das Auswärtige Amt sich in seinen späteren Lageberichten (zuletzt vom 18. März 2008, S. 24) zurückhaltender dahingehend äußert, es sei keine eindeutige Aussage darüber möglich, in welchem Umfang und mit welcher Intensität strafrechtliche Verfolgungsmaßnahmen wegen Homosexualität tatsächlich betrieben werden, ist dem Auswärtigen Amt ausweislich des Lageberichts vom 21. September 2006 (S. 24) aus jüngerer Zeit kein einziger Fall bekannt, in dem es allein aufgrund der fraglichen Strafvorschriften zu einer Verurteilung gekommen ist. Es wird allerdings häufig der Vorwurf der Homosexualität zusätzlich zu anderen Delikten erhoben, um die Verhafteten moralisch zu diskreditieren (Lagebericht vom 18. März 2008 S. 24). Außerdem wurden diesem Lagebericht zufolge nach übereinstimmenden Presseberichten am 10. Mai 2007 80 homosexuelle Männer in Isfahan verhaftet.

Der UNHCR stellt in seiner Stellungnahme zur Verfolgungssituation Homosexueller in der Islamischen Republik Iran vom Januar 2002 fest, dass die letzte bekannt gewordene Hinrichtung - durch Steinigung - wegen wiederholter homosexueller Handlungen und Ehebruch im Jahre 1995 stattgefunden habe; jedoch berichteten lokale Zeitungen immer wieder von Hinrichtungen Homosexueller. Im Hinblick auf die Vielzahl von Hinrichtungen und Auspeitschungen im Iran sei nicht auszuschließen, dass Personen aufgrund ihrer Homosexualität getötet oder mit Peitschenhieben bestraft würden, es sei nicht mit erforderlicher Sicherheit festzustellen, dass die homosexuelle Handlungen betreffenden Strafvorschriften nur theoretische Bedeutung hätten. Aufgrund einer fehlenden systematischen Beobachtung der Menschenrechtssituation im Iran könne allerdings nicht bestätigt werden, ob die betroffenen Personen allein aufgrund homosexueller Handlungen verurteilt und hingerichtet worden seien oder ob zusätzliche Anklagen erhoben worden seien. Es komme vor, dass Homosexualität als eine von mehreren Anschuldigungen vorgebracht werde.

Auf gleicher Linie liegt die Feststellung im Gutachten des Deutschen Orient-Instituts vom 15. April 2004 an das Verwaltungsgericht Köln, wonach es keine Informationen über Verurteilungen von Homosexuellen wegen homosexueller Handlungen in den letzten drei Jahren gegeben habe; soweit von Verurteilungen berichtet werde, handele es sich um Anklagen wegen anderer, gravierender Verbrechen, wie Vergewaltigung, Mord oder Prostitution; in diesen - wenigen - Fällen scheine also die Homosexualität nicht im Vordergrund zu stehen (ähnlich auch die Mitteilungen des Rates der Europäischen Union vom 20. Juli 1998 und

vom 8. Februar 2002, jeweils unter Bezugnahme u.a. auf entsprechende Erkenntnisse des UNHCR).

Nach dem Gutachten des Deutschen Orient-Instituts vom 6. November 2006 an das Verwaltungsgericht Augsburg ist Homosexualität im Iran durchaus verbreitet, müsse aber im Geheimen und im Stillen gelebt werden und dürfe nicht an die Öffentlichkeit gebracht werden. Solange man sich im Iran an das ungeschriebene Gesetz halte, dass dergleichen „Verfehlungen“ nicht an die Öffentlichkeit gelangen dürften und dass sie außerhalb des engsten Intimbereichs nicht kommuniziert werden dürften, geschehe im Iran nichts. Das Thema sei im Iran tabu, obgleich es dort nicht wenige Homosexuelle gebe. Es existierten in Teheran bestimmte Treffpunkte für homosexuelle Männer; bestimmte Gesundheitsclubs seien als Treffpunkte für Homosexuelle bekannt; Homosexuelle könnten sich auch in bestimmten Parks und dort an bestimmten Stellen treffen. Auch wenn die Homosexuellenszene Irans naturgemäß nicht allgemein wahrnehmbar sei, wisse eine interessierte Szene, wo man homosexuelle Partner treffen und entsprechende Kontakte aufbauen könne. Es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass die Behörden aggressiv gegen Homosexuelle vorgehen. Sicher habe der Machtantritt Ahmedinejads eine gewisse Verschärfung der innenpolitischen Stimmung und auch der Stimmung hinsichtlich der Einhaltung der öffentlichen Moral und Sittlichkeit gebracht, so dass es vielleicht jetzt möglich sei, dass es zu Razzien oder dergleichen eher komme. Bislang aber hätten sich solche Möglichkeiten nicht zu konkreten Informationen verdichtet. Es ergebe sich der Eindruck, dass die Homosexuellen im Iran es schon so einzurichten wüssten, dass sie von den Behörden nicht drangsaliert würden; umgekehrt gebe es im Moment keine Anhaltspunkte dafür, dass es in letzter Zeit Drangsalierungen oder Verfolgungen gegeben habe, da die einschlägigen Quellen, die im allgemeinen gut organisiert seien und sich durchaus sehr lautstark vernehmbar zu machen verstünden, dies aufgreifen würden (ähnlich bereits das Deutsche Orient-Institut im Gutachten vom 15. April 2004 an das Verwaltungsgericht Köln).

Hieraus folgt, dass die Verfolgung eines irreversibel homosexuellen Mannes, auch wenn er sich schon im Iran in unauffälligerweise betätigt hatte, im Falle seiner Rückkehr in den Iran nicht beachtlich wahrscheinlich ist (vgl. OVG Bautzen, Urteil vom 20. Oktober 2004 - A 2 B 273/04 - [juris], VGH München, Beschluss vom 7. August 2003 - 14 ZB 03.30924 - [juris], VG Trier, Urt. vom 13. Juli 2006 - 6 K 51/06.TR [juris], VG Düsseldorf, Urteil vom 5. September 2005 - 5 K 6084/04.A - [juris], VG Arnsberg, Urteil vom 22. Juli 2005 - 12 K 1706/04.A [juris], VG Darmstadt, Urteil vom 21. Januar 2005 - 5 E 2471/02.A (3) [juris], VG Ansbach, Urteil vom 19. Januar 2004 - AN 3 K 03.30222 - [juris], VG Aachen, Urteil vom 26. Februar 2007 -

5 K 2455/05.A -, VG Berlin, Urteil vom 1. Juni 2007 - VG 38 X 263.06 -; a.A. wohl VG Frankfurt/Oder, Urteil vom 27. Januar 2005 - 4 K 652/01.A).

Aus dem längeren Aufenthalt und der Durchführung eines Asylverfahrens in Deutschland erwächst für den Kläger ebenfalls nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr einer politischen Verfolgung oder die Gefahr von Übergriffen. Den iranischen Stellen ist bekannt und bewusst, dass die Durchführung eines Asylverfahrens häufig die einzige Möglichkeit ist, sich für längere Zeit in Deutschland aufzuhalten. Es kommt vor, dass Rückkehrer am Flughafen festgehalten und nach ihrem Aufenthalt befragt werden, wobei es in Ausnahmefällen zu einer ein- bis zweitägigen Inhaftierung kommen kann. Weitergehende Maßnahmen sind jedoch nicht bekannt geworden (Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 18. März 2008 und 04. Juli 2007; die allgemeine Gefährdung von Rückkehrern verneinend auch: OVG Berlin, Beschluss vom 9. September 1997 - 3 N 8.96 -; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 26. Mai 1997 - A 12 S 1467.95 -; OVG Münster, Urteil vom 16. April 1999 - 9 AA 5338.98 A -; OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 30. Januar 1998 - 2 L 1.95 -; OVG Lüneburg, Urteil vom 26. Oktober 1999 - 5 L 3180.99 -; OVG Bremen, Urteil vom 1. Dezember 1999 - 2 A 5908.98 A-).

Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sind nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der ge-

nannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Wiekenberg

Richterin am Verwaltungsgericht
Böhme ist wegen Urlaubs
verhindert, zu unterschreiben.

Hofmann

Wiekenberg